

Nichts von allen Verhandlungen des Schiedsgerichts in Karau nimmt die Aufmerksamkeit der Eidgenossenschaft und auch sogar des Auslandes so sehr in Anspruch als der Prozeß über die Universität von Basel! Auch wird dieser Gegenstand noch fortwährend von Seite der Stadt so leidenschaftlich und einseitig in den öffentlichen Blättern — namentlich den deutschen, wo entgegengesetzte Meinungen entweder von den Redaktionen nicht aufgenommen, oder aber von der Censur völlig verstümmelt oder gar gestrichen werden — behandelt, daß man sich des Gedankens nicht erwehren kann, es suche diese Partei durch ihr leidenschaftliches Loben über Vandalismus u. s. w. auf die fernern desfallsigen Verhandlungen des Schiedsgerichts zu influenziren, und namentlich das gesunde Urtheil des Obmanns zu trüben — da sich Baselsche Anschläge in Karau unverhohlen dahin ausgesprochen haben sollen — nichts wirke so sehr auf diesen Mann als deutsche Zeitungs-Artikel, weil er als ein in der deutschen juristischen Literatur bekannter Schriftsteller darauf halte, auch dem Vorurtheile der dortigen Welt nicht allzusehr zu stoßen.

Daß ein solcher Zweck durch leidenschaftliches Schreien, wo man den Eigennutz hinter die schönsten Farben von Bildung, Humanität u. s. w. verbirgt, erreicht werden könne, läßt sich bei der bekannten Charakterfestigkeit und Unabhängigkeit Pfn. Dr. Kellers nicht gedenken.

Indessen ist es nicht uninteressant die schwachen Gründe und die Inkonsequenzen einigermaßen zu beleuchten, durch welche man den erwünschten Zweck, — nämlich gänzlicher Anschluß der Landschaft von allen höhern Bildungsmitteln des Kantons — zu erstreben sucht.

Zuerst wollte man die Universität als eine selbstständige, vom Staat ganz unabhängige Corporation geltend machen, und ihr daher zu Handen des Stadttheils alles dahrige Vermögen als Eigenthum zuerkennen lassen.

Dagegen wurde von der Landschaft nachgewiesen,

1. daß die Universität niemals — selbst vor der Reformation nicht — eine selbstständige Corporation gewesen, da der Rath von Basel ihr die Gesetze und Statuten, so wie größtentheils die Geldmittel gegeben — und demnach jeweilen befugt war — diese Einrichtungen zu ändern;

2. daß jedenfalls bei der Reformation 1529 die Universität förmlich aufgehoben, und ihr Vermögen so wie das der säkularisirten Klöster vom Staat zu Handen gezogen worden sei;

3. daß der Staat 1532 die Universität wieder hergestellt, Anno 1539 sich aber deutlich vorbehalten habe, ihre Ordnungen jederzeit zu mindern, zu mehren, zu ändern, oder gar abzuthun und zu verbessern, und daß Anno 1668 die Universität selbst erklärte, sie sei nicht der Meinung, „als ob ein ehrsamer Rath nicht befugt gewesen wäre,

„das alte Privilegium, und sogar die Universität selbst abzuthun, und die Schulen selbst nach gut finden anzustellen;“

4. daß auch die Dotationsurkunde dem Universitätsvermögen und demjenigen des Stiftes zu St. Peter keinen andern Zweck gegeben, als Unterhalt der höhern Lehranstalten des Kantons, und daß die Regierung diesem nach und gestützt auf den Vorbehalt von 1539 im J. 1813 die alte Universität aufhob — und sie durch die Gesetze vom 18. Juni 1817 und 17. Juni 1818 als höchste Lehranstalt des Kantons aufstellte, und mit den übrigen Lehranstalten, als den Gemeindeschulen, Realschule, dem Gymnasium, dem Pädagogium in Verbindung, und vollkommen gleiche Kategorie setzte.

Es konnte nach diesen geschichtlichen und gesetzlichen Grundlagen keinem Zweifel unterliegen, daß die Universität eine Staatsanstalt für den öffentlichen Unterricht sei, und daß die Landschaft an den dahrigen Mitteln, so wie an den übrigen Staatsanstalten, z. B. Zeughaus, Kriegsmaterial u. s. w., eben so vielen Anspruch hatte als die Stadt, da sie in Zukunft wie jene für die Bildung ihrer Jugend selbstständig zu sorgen hat.

So fiel auch der wohlbegründete schiedsrichterliche Spruch aus, und mußte so ausfallen.

Indessen wird dieser Krieg zum gleichen Zweck — nur mit andern Mitteln, wieder von neuem eröffnet. —

Der Schiedsspruch vom 9. November 1833 sagt, das „Universitätsvermögen gehöre zu dem in die Theilung fallenden Staatsvermögen.“

Nun tritt Basel auf und sagt, das Eigenthum gehöre nach Inhalt dieses Spruches zwar dem Staat, allein nach der Dotationsurkunde von 1803 sei dieses Eigenthumsrecht dahin beschränkt, daß das ganze damals vorhandene Universitätsvermögen nur zu Bildungsanstalten in der Stadt Basel verwendet werden dürfe.

Hiermit verhält es sich folgendermaßen: Im ersten Abschnitte der Dotationsurkunde werden die Municipalbedürfnisse der Stadt Basel berechnet und auf Fr. 60,000. angeschlagen; im zweiten Abschnitte werden die hierzu nöthigen Mittel angewiesen; im dritten Abschnitte die Aufstellung einer höhern Kantonspolizei in Basel angeordnet und im vierten Abschnitte die Festungswerke als der Kantonsregierung zugehörend erklärt. Der fünfte Abschnitt sagt, durch die Bestimmungen der vier ersten Abschnitte sei noch nicht für alle Bedürfnisse der Stadt Basel gesorgt, deswegen sollen der Bürgerschaft unter der Verwaltung des Stadtrathes als Eigenthum noch Verschiedenes zuerkannt werden.

Unter Nr. 1. 2. 3. werden nun ungeheure Besitzungen in Grundstücken, Waldungen und Stiftungen aufgeführt — und

dann nochmals geschlossen, daß alle diese Stiftungen ausschließliches Eigenthum der Stadt sein sollen.

Was hingegen, wird dann in Nr. 4 fortgefahren, folgende Kirchen-, Schul- und wissenschaftliche Anstalten anbetrifft; als:

- a) die Universität mit allen Zubehörenden,
 - b) das Stift zu St. Peter, mit Zubehörenden,
- so sollen diese Stiftungen und Fonds, sammt ihren Liegenschaften, Capitalien und Einkünften, wie bis anhin zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten bestimmt sein und bleiben, und nach bisheriger Uebung den Verordnungen der Kantonsregierung gemäß und unter derselben Aufsicht verwaltet werden.

Schon das Wort hingegen zu Anfang dieser Nr. 4 zeigt, daß man diese zwei Stiftungen, nicht wie in Nr. 1, 2, und 3 der Stadt zutheilen wollte, sondern im Gegentheil dem Staate. Das Gleiche geht auch daraus hervor, daß die Dispositionsbefugnisse und die Aufsicht nicht wie sub 1, 2 und 3 dem Stadtrath, sondern der Kantonsregierung zugetheilt, und nur dadurch beschränkt wurden, daß das ganze Vermögen nur zu höhern Schulanstalten des Kantons verwendet werden dürfe.

Diese Bestimmung der Dotationsurkunde wurde auch seit 1803 immer selbst von der Regierung in Basel auf diese buchstäbliche und einzig natürliche Weise ausgelegt.

Anno 1815 hob der Große Rath durch ein Gesetz die alte Universität förmlich auf, und bestimmte, es sollen die Lehranstalten des Kantons von Neuem den Bedürfnissen der Zeit gemäß geordnet werden. Anno 1817 und 1818 erfolgten diese neuen Organisationsgesetze durch den Großen Rath, ohne daß die Stadtgemeinde von Basel sich je einfallen ließ, auf die Dotationsurkunde geküßt irgend eine Einsprache zu machen.

Noch mehr, im Jahr 1816 hob die Regierung das Stift zu St. Peter auf, und warf sein ganzes Vermögen in die allgemeine Kirchen- und Schulgutsverwaltung des Kantons, ohne daß die Stadtgemeinde auf den lächerlichen Einfall gerieth, geküßt auf die Dotationsurkunde irgend eine Einsprache gegen diese Verfügung zu ma-

chen. Ja sogar, die jetzige Regierung von Basel Stadttheil brachte das mit dem allgemeinen Kirchen- und Schulgut vereinigte Vermögen des Stifts zu St. Peter auf das zum Behuf der Theilung gefertigte Staatsinventar, ohne daß weder die Stadtgemeinden besondere Ansprüche daran zu machen gedachten. — Ist es nun aber nicht die unbegreiflichste und lächerlichste Inkonsequenz, daß auf das Universitätsvermögen aus der Dotationsurkunde Rechte angesprochen werden wollen, die man an das St. Petersgut gar nicht zu erheben gedachte oder vielmehr getraute, während in der Dotationsurkunde über beide Stiftungen die ganz gleichen Bestimmungen aufgestellt sind.

Aus den Gesetzen geht mehr als deutlich genug hervor, daß die von Seite Basels gemachten besondern Ansprachen an das Universitätsvermögen aller rechtlichen Begründung ermangeln, was noch vielseitig nachgewiesen werden könnte, wenn man nicht besorgen müßte, dadurch die Schranken zu überschreiten, welche für solche Gegenstände in öffentlichen Blättern gesetzt sein müssen.

Was soll demnach das leidenschaftliche Geschrei, welches von Basel aus in allen Zeitungen — namentlich den deutschen — erhoben wird? Will vielleicht die legitime Stadt durch diesen Presunfug und auf diesem tumultuarischen Wege vor den Schranken des Gerichts dasjenige erstürmen, was sie auf dem Wege des Rechts nie und nimmermehr zu erlangen hoffen darf? — Ein charakteristischer Zug bei diesem Handel ist, daß man den gehässigten Eigennuß mit den schönsten Farben von Bildung, Humanität u. s. w. zu überlünchen sucht. Man sagt, es sei Vandalismus, Barbarei u. s. w. wenn die Universität — als natürliche Folge der von Basel beschlossenen Trennung — getheilt werde. Wir aber fragen, ob nicht viel mehr auf Seite derjenigen eine inhumane und civilisationswidrige Tendenz liege, welche, entgegen allen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, alle Bildungsmittel des Gesamtkantons einzig der Stadt, die sich ihrer Kultur, ihres Reichthums und der daherigen Bildungsmittel rühmt, zusichern, hingegen die Landschaft, welche in dieser Hinsicht wegen der bisherigen Vernachlässigung von Seite der Regierung so Vieles nachzuholen hat — von allen Mitteln einer höhern Kultur und fortschreitenden Bildung ausschließen, und so gleichsam ihre politische Existenz der ersten Grundlage, nämlich aller moralischen Haltung, berauben möchten?

67.179.684

Q 18/4648

500 2018/10